

sammenfassend formuliert I. seine These vom Verhältnis von Religion und Moral mit folgenden Worten: „Religion trägt in sich den Impuls zu einem Sonderethos mit einer Ausrichtung auf eine übernatürliche Welt. Dieses religiös inspirierte Sonderethos tritt in eine Spannung oder sogar in einen Gegensatz zur natürlichen Moral des gesunden Menschenverstandes und der Lebenserhaltung durch Selbstbehauptung. Wegen seiner Radikalität ist es nur für eine entsprechend motivierte, soziologisch faßbare Sondergruppe wie das Mönchtum tragbar. Sobald eine als beliebig groß gedachte Anzahl von Laien versucht, dieses Sonderethos buchstäblich zu praktizieren, führt das nach allen Erfahrungen der Geschichte zu Unzuträglichkeiten“ (36). Den Rez. beschlich bei der Lektüre der vorliegenden Schrift ein gewisses Unbehagen. Werden hier nicht mit der Zwei-Klassen-Moral und der Zwei-Stände-Lehre (und dem stockwerkartig verstandenen Verhältnis von Natur und Gnade) alte Gräben wieder aufgerissen? Vor allem habe ich meine Bedenken hinsichtlich des Gesetzesverständnisses, das I. vorlegt. Ist hier nicht immer nur an ein *menschliches* Gesetz gedacht, das natürlich ein „weniger“ für den Normalmenschen und ein „mehr“ für den Elitemenschen kennt? So aber darf das *göttliche* Gesetz nicht verstanden werden. Durch dieses wird der Mensch nur aufgefordert, das zu werden, was er ist. Er wird aufgefordert, sich selbst so in Freiheit zu übernehmen, wie er sich von Gott her vorgegeben und aufgegeben ist. (Deus non iubet, quod non dat.) Versteht man den moralischen Anruf des Gesetzes auf diese Weise, dann scheint der Unterschied zwischen dem Gesetz und dem (zusätzlichen) Rat überflüssig zu sein.

R. SEBOTT S. J.

RIEDEL-SPANGENBERGER, ILONA, *Sendung in der Kirche*. Die Entwicklung des Begriffes „missio canonica“ und seine Bedeutung in der kirchlichen Rechtssprache. Paderborn: Schöningh 1991. 347 S.

Die vorliegende, mit großer Sachkenntnis angefertigte Arbeit wurde im SS 1988 von der Theologischen Fakultät in Trier als Habilitationsschrift angenommen. „Ziel der Arbeit ist es, die Bedeutungsvielfalt und Gebrauchsmodalitäten des Begriffes ‚missio canonica‘ in Theologie und Kirchenrecht herauszustellen, und zwar vor dem Hintergrund kirchenrechts-historischer und rechtssprachlicher Untersuchungen“ (20). Das Buch hat vier Teile. Im ersten (Theologische Grundlegung der kirchlichen Sendung, 23–47) geht es um die göttliche Sendung, um die Sendung durch die Kirche und um die besonderen Träger der kirchlichen Sendung. Der zweite Teil (Historische Entfaltung der kirchlichen Sendung, 49–96) handelt von dem Sendungsverständnis in der Alten Kirche, von der Verteidigung und Bestreitung kirchlicher Sendung im Mittelalter und von der „missio canonica“ in der Folge des säkularisierten Bildungswesens. Der dritte Teil des vorliegenden Werkes (Die „missio canonica“ in der kirchlichen Rechtssprache, 97–281) handelt von der kirchlichen Sendung im CIC/1917, in postkodikarischen kirchenamtlichen Äußerungen, in den Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils, in postkonziliaren Erlassen, im CIC/1983. Besondere Bedeutung hat natürlich das Gesetzbuch von 1983. Der Codex des kanonischen Rechtes von 1983 unterscheidet (vgl. 277) vier Formen der kirchlichen Sendung: 1. die juristische Bestimmung der im Wehesakrament gegebenen Befugnisse, 2. die Verleihung eines Kirchenamtes, 3. die Delegation als Übertragung von Befugnissen und 4. die Beauftragung oder Ermächtigung zum Handeln im Namen der Kirche. Dabei ist zu beachten, daß es zwischen diesen vier Formen kirchlicher Sendung bisweilen Überschneidungen gibt. Im vierten Teil des Buches (Erscheinungsformen und Inhalte der kirchlichen Sendung und ihre Beziehungen zur Vollmacht der Kirche, 283–315) wird aufgezeigt, daß der Begriff „missio canonica“ nicht nur viele Entsprechungen haben kann, sondern auch einen Bedeutungswandel durchgemacht hat. Diese Erkenntnis führt zu den Schlußfolgerungen, welche die Autorin selber zieht: „Der juristische Ausdruck ‚missio canonica‘ ist eine in der kirchlichen Rechtssprache nicht ohne weiteres systematisierbare Sammelbezeichnung für verschiedene Formen der kirchlichen Sendung. Er ist nicht präzise gebraucht worden, so daß er jeweils juristisch bestimmt werden muß . . . Der Begriff ‚missio canonica‘ eignet sich somit nicht als ein Kriterium des kirchlichen Verfassungsrechtes, obwohl er so eng mit diesem verbunden ist. Er erfüllt nämlich nicht die Funktion eines eindeutig be-

stimmten Oberbegriffes für die Vorgänge im Zusammenhang mit den verschiedenen Vollzugsweisen und Formen der Übernahme kirchlicher Vollmacht, wenn er juristisch nicht präzise bestimmt ist“ (317). Da nun aber der Begriff ‚missio canonica‘ einen theologischen Ursprung und eine lange Rechtstradition hat, sollte er im Verfassungsrecht der Kirche verwandt werden. Dies wäre möglich, wenn man den Begriff ‚missio canonica‘ als einen *Oberbegriff* für alle möglichen (von der Kirche ausgehenden) Sendungen verstünde. Als *Unterbegriffe*, die unter den Oberbegriff ‚missio canonica‘ fallen, bieten sich an: „für die rechtliche Bestimmung der in der Weihe verliehenen Vollmacht ‚determinatio‘, für die Erweiterung von Weihenvollmacht ‚concessio‘, für die Verleihung eines Kirchenamtes ‚collatio‘, für die Übertragung von nicht mit einem Kirchenamt verbundener Leitungsvollmacht ‚delegatio‘, für andere, keine Leitungsvollmacht übertragenden Ermächtigungen im weiten Sinn der Delegation ‚commissio‘ sowie für die Beauftragungen zum Handeln der Kirche in bestimmten Bereichen ‚mandatum‘ und die jeweiligen verbalen Entsprechungen“ (317). Ob sich diese Begriffe einbürgern werden, muß die Zukunft zeigen. – Ein Literaturverzeichnis (319–335) und ein (lateinisches und deutsches) Sachregister (337–337) schließen dieses vorzügliche Buch ab. Ich habe sehr viel daraus lernen dürfen.

R. SEBOTT S. J.

STUDIES IN CANON LAW. Presented to P. J. M. Huizing. Hrsg. J. H. Provost und K. Walf (Annuua Nuntia Lovaniensia 32). Löwen: Peeters 1991. 234 S.

Der diesjährige Band der Löwener Universität ist eine Festgabe zu Ehren des bekannten niederländischen Kanonisten P. J. M. Huizing S. J., der am 22. Februar 1991 sein 80. Lebensjahr vollendete. Die Herausgeber betonen im Vorwort, daß Huizing sowohl durch seine alternativen Ideen wie auch durch wohlthuende Bescheidenheit, gepaart mit solider Arbeit im Hintergrund sich Achtung und Anerkennung der wissenschaftlichen Fachkollegen auf der ganzen Welt erworben habe. – An eine Bibliographie der Arbeiten Huizing's schließen sich die einzelnen Sachbeiträge an, die sich teils mit grundsätzlichen Fragen, wie der Bewertung des CIC/1983, der Zukunft des Kirchenrechts, dem Verhältnis von kirchlichem Recht und sakramentaler Grundstruktur der Kirche, teils mehr mit Einzelfragen, wie einigen Aspekten der Rechtsstellung der Bischofskonferenzen, der Ehevorbereitung gemäß can. 1063, der Befugnis zum Erlass von Vorschriften für die katholische Erziehung an kirchlichen Schulen und der Frage nach der Zukunft weiblicher Orden beschäftigt. Der erste Beitrag, der von H. Eijsink (1–20) stammt, analysiert einige exemplarische Änderungen am Entwurf zum neuen CIC durch Papst Johannes Paul II. und bringt einen kurzen Abriss der Entstehungsgeschichte des CIC/1983 bis zur Promulgation. Inhaltlich werden folgende Punkte behandelt: Adressaten kirchlicher Gesetze, Gewohnheitsrecht, Träger jurisdiktioneller Gewalt, Rechte und Pflichten von Klerikern. E. gelingt es, einen instruktiven Einblick in die Diskussion ausgewählter Probleme des kanonischen Rechts zu geben. J. A. Coriden (21–36) untersucht die Auswirkungen der Neubetonung der sakramentalen Grundstruktur der Kirche und ihrer Eigenart als *communio* im CIC/1983 und unterstreicht, daß die Ansätze in den Fundamentalrechten (vgl. die cann. 208–223) noch ausgebaut werden müßten, um das kirchliche Gemeinwohl durch Stärkung von Freiheits- und Teilhaberechten sowohl einzelner Gläubiger wie der Gemeinschaften von Gläubigen zu fördern. Der Beitrag von R. G. W. Huysmans untersucht das Verhältnis von teilkirchlichem und gesamtkirchlichem Recht im neuen CIC (37–56) anhand zweier neuer Elemente: der Sendung der Gläubigen und der Teilkirchen, die seiner Auffassung nach aber eher programmatischer Natur sind. Das Programm muß erst noch ausgeführt werden. Mit ausgewählten Aspekten der kirchenrechtlichen Rolle der Bischofskonferenzen beschäftigt sich T. J. Green (57–88), insbesondere der Abgrenzung der jeweiligen Kompetenzen im Spannungsfeld zwischen dem Hl. Stuhl und dem einzelnen Diözesanbischof. Angesprochen werden die Fragen der liturgischen Texte, der Normen für Katechumenat, Taufe und Eheschließung; auch Probleme der Sakramentenkatechese wie die Fragen nach dem angemessenen Alter für Firmung, Priesterweihe und Ehe und der rechten Art und Weise der Ehevorbereitung. Die Rolle der Bischofskonferenzen im neuen CIC dient somit hauptsächlich der Transformation des